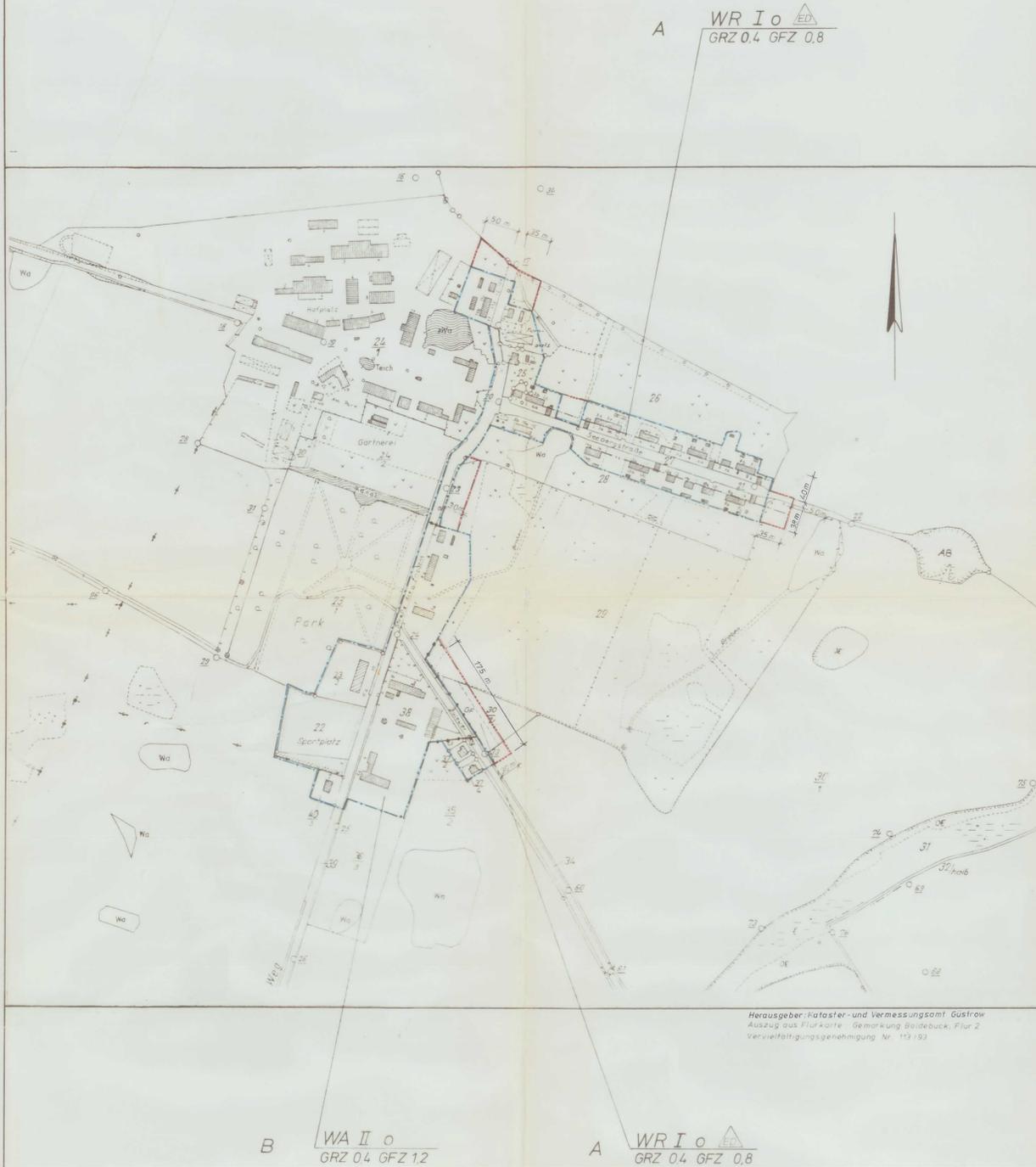


Kreis Güstrow  
Gemarkung Boldebeck  
Flur 2



Festsetzungen nach § 9 BauGB

- 1. Höhenlage der Gebäude (Gebiet A und B) Die Höhe des Erdgeschoßfußbodens muß mindestens in Höhe der Oberkante Straße und höchstens 0,5 m über der Oberkante Straße des zum Grundstück anliegenden Straßenabschnitts betragen.
2. Gebäudehöhe Die Firsthöhe der Gebäude wird in Gebiet A auf maximal 9,00 m über der Straßenoberkante begrenzt.
3. Stellung der baulichen Anlagen Gebäude in Gebiet A sind traufseitig zur Straße anzuordnen. Abweichend davon sind die jeweils letzten Gebäude rechts und links der Seebergstraße bei Wahrung der Symmetrie giebelseitig auszurichten.
4. Garagen und Stellplätze Die Anlage von Garagen und Stellplätzen ist nur innerhalb der überbaubaren Fläche gestattet (Gebiet A). Ausnahmen können im Bereich der Garagenvorplätze gestattet werden. Auf Baugrundstücken muß eine Garage oder ein Stellplatz pro WE vorhanden sein.
5. Landschaftspflege Zur Anpflanzung von Bäumen und Stäuchern sind vorwiegend einheimische standortgerechte Arten einzusetzen. Aufschüttungen und Abgrabungen des vorhandenen Geländeprofils sind zulässig.

Baugestalterische Festsetzungen

- 1. Außenwände Die Außenwände sind als Verblendbauten mit roten oder braunen Vormauerziegeln zu errichten (Gebiet A). Material und Farbe des Dachgeschosses (Giebel, Drempe) kann vom Eigentümer frei gewählt werden.
2. Dachform Für Wohngebäude sind nur Sattel- und Walmdächer mit Dachpfannen zulässig.
3. Dachneigung Wohngebäude müssen eine Dachneigung von 40°- 50° andere Baukörper mindestens 20° haben. Diese Dachneigung gilt bei gegliederten Baukörpern für das Hauptdach. Für Nebendächer sind auch flachgeneigte und Flachdächer zulässig.
4. Garagen Garagen gemäß § 12 BauVO sind den Hauptgebäuden in Material, sowie in der Farbe anzupassen.
5. Fenster Es sind ortsbüch angepaßte Sprossenfenster zu verwenden (Gebiet A).

Zeichenerklärung

Table with 3 columns: Planzeichen, Erläuterungen, Rechtsgrundlagen. It lists various symbols used in the plan, such as MD for residential areas, GRZ for ground coverage, and symbols for roads and water.

SATZUNG der Gemeinde Gültow über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

- ORTSLAGE BOLDEBUCK -

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches, in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt II, Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), sowie des § 4, Abs. 2a BauGB-MaßnahmG vom 06.05.1993 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindeverwaltung vom 24.08.1993 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, folgende Satzung, für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile

1. Aufgestellt auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.08.1993 gemäß § 2 und § 34 des Baugesetzbuches.

Gültow, den 15.12.93 Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.10.93 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gültow, den 15.12.93 Bürgermeister

3. Die betroffenen Bürger sind mit Schreiben, vom 28.8.93 durch Aushang aufgefordert, Hinweise, Bedenken und Anregungen während der Auslegungstrist, schriftlich oder durch Niederschrift vorzubringen. Der Satzungsentwurf bestehend aus Planzeichnung, Text und Begründung, hat in der Zeit vom 14.12.93 bis 22.11.93 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gültow, den 15.12.93 Bürgermeister

4. Der katastermäßige Bestand am 31.12.94 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsvorbindliche Flurkarte im Maßstab 1:4000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Kataster- u. Vermessungsamt Gültow, Franz-Siegel, des KV-Bezirks 1/66102 18273 Gültow

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, am 9.12.93 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gültow, den 15.12.93 Bürgermeister

6. Die Satzung wurde am 9.12.93 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung der Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 9.12.93 gebilligt.

Gültow, den 15.12.93 Bürgermeister

7. Die Satzung wurde durch den Landrat des Kreises Güstrow am 19.3.94 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt. Die Erfüllung der Auflagen und Berücksichtigung der Hinweise wurde am 29.03.94 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Gültow, den 29.03.94 Bürgermeister

8. Die Auflagen wurden mit satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 29.03.94 erfüllt. Die Aufgaberfüllung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 29.03.94 bestätigt.

Gültow, den 29.03.94 Bürgermeister

9. Die Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteil - Ortslage Boldebeck - wird ausgefertigt.

Gültow, den 29.03.94 Bürgermeister

10. Die Satzung ist entsprechend der 18.11.94 erfolgten ortsbüchlichen Bekanntmachung der Genehmigung am 15.11.94 in Kraft getreten und liegt in diesem Tage an zusammen mit dem Erläuterungsbericht öffentlich aus. In der Bekanntmachung sind Hinweise nach § 215 BauGB enthalten.

Gültow, den 7.4.94 Bürgermeister



SATZUNG DER GEMEINDE GÜLTOW

KREIS GÜSTROW

ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRUNDUNG DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE

- ORTSLAGE BOLDEBUCK -

aufgestellt: Gültow, den 25.01.1994

Osterkamp & Klück Beratende Ingenieure GmbH Dorfplatz 8 18276 Gültow Tel. 03843/66021

B57